

Änderung der Prüfungsordnungen im Schuljahr 2019/20

I. Sonderregelungen in der SI

1. Erprobungsstufe: Es soll vor dem Hintergrund der Jahresleistungen einer Schülerin / eines Schülers auf einer **Erprobungsstufenkonferenz** geprüft werden, ob ein **Schulformwechsel** nach Klasse 6 oder die **Wiederholung empfohlen** wird. (§44b)
2. Mittelstufe: Alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 7 und 8 gehen ohne Versetzung in die nächsthöhere Klasse. Die **Klassenkonferenz** kann nur die **Wiederholung empfehlen** (§44c, (1-2))
3. Mittelstufe: Am Ende der **Klasse 9** findet **eine Versetzung statt**. Ist in der Klasse 9 keine Leistungsbewertung möglich, muss auf die Halbjahreszensur zurückgegriffen werden. – Eine **Zulassung zur Nachprüfung** erfolgt auch dann, wenn die „Verbesserung um eine Notenstufe in mehr als einem Fach notwendig ist“. (§ 44f.(1)) In dem Fall finden mehrere Prüfungen statt. Die Prüfungsaufgaben stammen aus der Zeit des Präsenzunterrichts.
4. Mittelstufe: Schülerinnen und Schülern des 9. Jahrgangs muss im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten der Schule die **Möglichkeit zur Verbesserung der Noten** gegeben werden (durch schriftliche, mündliche und praktische Leistungen). (§44e.(2))
5. Sollte es zu einer Wiederholung kommen, kann die **Höchstverweildauer ggf. überschritten** werden (§44c.(5))
6. Bei der Leistungsbewertung **ist die Gesamtentwicklung einer Schülerin / eines Schülers während des ganzen Schuljahres unter Einbeziehung der Note des ersten Halbjahres zu berücksichtigen**. (§44e.(1))

II. Sonderregelungen in der SII

1. Es müssen **keine Konferenzen mit persönlicher Anwesenheit der Lehrerinnen und Lehrer** stattfinden. Dies gilt auch für die Bekanntgabe von Entscheidungen. Ein die Konferenzen ersetzendes Verfahren muss transparent sein und dokumentiert werden. (§44)
2. Die **Höchstverweildauer** kann nach Entscheidung des Schulleiters angemessen verlängert werden. (Dokumentation erforderlich). (§45.1)
3. Sollte bei Schülerinnen und Schülern der EF und der Q1 im 2. Halbjahr eine Leistungsbewertung nicht möglich sein, wird die **Halbjahreszensur fortgeschrieben** (§45,(2)).
4. Die Q1 kann **auf Antrag und nach umfassender Beratung wiederholt werden**. (§45,(3))
5. Schülerinnen und Schüler, die am Ende der Q1 in einem oder mehreren LK oder GK vier oder weniger Punkte erreicht haben, erhalten die **Möglichkeit zur Nachprüfung** in den betroffenen Fächern. Es finden dann mehrere Prüfungen statt. (§46, (5))
6. Bei der **Bildung der Abschlussnote** können Fachlehrerinnen und Fachlehrer die Bereiche „schriftliche Leistungen“ und „sonstige Mitarbeit“ **zum Vorteil der Schülerin / des Schülers gewichten**. Die sonst vorgeschriebene Gewichtung (50%-50%) ist ausgesetzt. (§46,(1))
7. Es kann in allen Fächern der EF und der Q1 die **Anzahl der Klausuren** auf eine Klausur reduziert werden und auch die **Klausurdauer** verringert werden. (§46,(2))
8. Die Schule entscheidet, ob **noch nicht erbrachte Leistungsnachweise** nachgeholt werden müssen. (§46, (3))

9. Für Schülerinnen und Schüler der EF und der Q1, bei denen eine Leistungsbewertung nicht möglich ist und aus organisatorischen Gründen nicht herbeigeführt werden kann, ist **auf die Benotung des vorangegangenen Halbjahres zurückzugreifen**. Diese erhalten bei 4 oder weniger Punkten in Leistungs- und Grundkursen die **Möglichkeit zur Nachprüfung**. (§46,(4/5))
10. Die **Schülerinnen und Schüler der EF werden versetzt**, auch wenn sie die üblichen Versetzungsvoraussetzungen nicht erfüllen. (§47,(2))
11. Die landeseinheitlich **zentral gestellte Klausur entfällt**. (§47,(1))

III. Abitur

1. **Gäste** sind bei den mündlichen Abiturprüfungen **nicht zugelassen**. (§48,(1))
2. Es gibt **keine verpflichtenden Abweichprüfungen**, die freiwillige Meldung zur Prüfung ist möglich. (§47,(2))

IV. Erwerb von Abschlüssen

1. Zum Erwerb eines dem **Hauptschulabschluss nach Klasse 10** gleichwertigen Abschlusses oder des **mittleren Schulabschlusses** können **Nachprüfungen** in den Fächern mit Minderleistungen (Verbesserung um eine Notenstufe) abgelegt werden. (mehrere Prüfungen erlaubt). (§49)
2. Erfolgt die Ermittlung der Kursabschlussnote des zweiten Halbjahrs der Q1 durch die Note aus dem vorangegangenen Halbjahr und können Schülerinnen und Schüler aufgrund der vorliegenden Leistungen nicht die **Fachhochschulreife** erreichen, dann können sie **Nachprüfungen** in den verpflichtend einzubringenden Fächern machen, die mit weniger als fünf Punkten bewertet wurden. (§50,(1))
3. Zum **Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife** wird bei Nachprüfungen das Ergebnis der Nachprüfung und das Ergebnis der Kursabschlussnote im Verhältnis eins zu eins gewichtet. Dabei ist das **arithmetische Mittel** zu bilden und aufzurunden. (§50,(2))

Die hier vorgestellten Regelungen sind der „Verordnung zur befristeten Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen...“ entnommen.

Über die Anzahl von Klassenarbeiten in der SI liegt noch keine Regelung vor.